

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 12; Gesetz über die Bundesanstalt für
Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70)

Leitsatz: Eine unzulässige vertragliche Kündigungsbe-
schränkung im Sinne der Grundsätze des Urteils
des Senats 1 AZR 343/61 vom 29. Juni 1962 liegt
dann vor, wenn der Arbeitgeber, der als Haupt-
pflicht des Arbeitsvertrages die Ausbildung des
Arbeitnehmers u.a. auf Lehrgängen übernimmt,
die kraft gesetzlicher Bestimmung nur der Arbeit-
geber durchführen kann, sich von dem einen ge-
ringen Unterhaltszuschuß beziehenden Arbeit-
nehmer die Rückzahlung von 10,-- DM je Unter-
richtstag versprechen läßt, falls der Arbeit-
nehmer vor Ablauf von zwei Jahren nach Lehr-
gangsende aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Aktenzeichen: 1 AZR 350/61

Urteil des BAG vom 29. Juni 1962

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 350/61
V Sa 481/60 Frankfurt/Main

85

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 29. Juni 1962

gez. Henkelmann,
Regierungsassistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Paulsen für Recht erkannt:

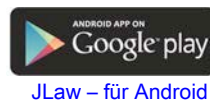
Unter Zurückweisung der Revision der Klägerin in übrigen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 20. März 1961 - V Sa 481/60 - insoweit aufgehoben, als es die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. September 1960 - 5 Ca 356/60 - hinsichtlich des Teilbetrags von 990,-- DM (neunhundertneunzig Deutsche Mark) nebst Zinsen zurückgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat. Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1957 bewarb sich der (damals schon volljährige) Beklagte nach Ablegung der Reifeprüfung bei der Bundesanstalt für Flugsicherung, einer Anstalt der Klägerin, um Einstellung in den Flugsicherungs-Kontrolldienst. Nach dem Einberufungsschreiben der Bundesanstalt vom 2. September 1957 sollte das Dienstverhältnis während der Ausbildungszeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende für beide Teile kündbar sein. Die Teilnahme an der notwendigen Ausbildung sollte davon abhängen, daß der Bewerber sich verpflichtete, mindestens zwei Jahre nach Bestehen der Lehrgangsabschlußprüfung im Dienst der Bundesanstalt zu bleiben oder aber die der Bundesanstalt entstandenen Ausbildungskosten zurückzuzahlen.

Der Beklagte trat am 16. September 1957 seinen Dienst als Anwärter für den Flugsicherungs-Kontrolldienst an, nachdem er am 11. September 1957 folgende Erklärung unterschrieben hatte:

"Ich bestätige den Eingang des vorstehenden Einberufungsschreibens und erkläre mich mit den darin genannten Einstellungsbedingungen einverstanden.

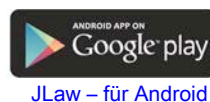
Ich verpflichte mich ein für alle mal, nach Bestehen einer jeden Lehrgangsabschlußprüfung mindestens 2 Jahre im Dienst der Bundesanstalt für Flugsicherung zu verbleiben. Sollte ich vorzeitig ausscheiden, werde ich die der Anstalt durch meinen Besuch der Flugsicherungsschule entstandenen Kosten erstatten. Das gleiche gilt für den Fall, daß mein Dienstverhältnis schon vor Beendigung des Lehrgangs durch mich oder die Bundesanstalt für Flugsicherung aus einem von mir zu vertretenden Grunde gelöst wird. Ich erkenne dabei einen gauschalen Kostensatz von DM 10,-- für jeden Schultag als verbindlich an."

Der Beklagte erhielt zunächst einen Unterhaltszuschuß von monatlich 189,-- DM. In der Zeit vom 11. November 1957 bis zum 23. März 1958 - das sind nach Abzug der Reise-, Sonn- und Feiertage insgesamt 107 Tage - besuchte er einen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lehrgang in der Flugsicherungsschule M... , die der Bundesanstalt untersteht; danach wurde er im praktischen Dienst einer Flugsicherungsstelle verwandt. Mit Wirkung vom 1. August 1958 an wurde er in die Vergütungsgruppe VI b TO.A eingestuft und erhielt das entsprechende Gehalt. Vom 27. Oktober 1958 bis zum 27. Februar 1959 - das sind nach Abzug der Reise-, Sonn- und Feiertage insgesamt 99 Tage - besuchte er erneut die Flugsicherungsschule. Zu Beginn des Lehrgangs hatte er am 29. Oktober 1958 folgende Erklärung unterschrieben:

"Ich verpflichte mich, nach Bestehen einer jeden Lehrgangsabschlußprüfung mindestens 2 Jahre im Dienste der Bundesanstalt für Flugsicherung zu verbleiben. Sollte ich während eines Lehrganges vor Bestehen der Lehrgangsabschlußprüfung oder nach bestandener Prüfung vor Ablauf der anschließenden 2-Jahresfrist ausscheiden, werde ich die der Bundesanstalt durch meine Teilnahme an dem Lehrgang entstandenen Kosten erstatten, es sei denn, daß mir die Fortsetzung des Dienstverhältnisses während des Lehrganges oder der anschließenden 2-Jahresfrist nicht mehr zugemutet werden kann oder daß das Dienstverhältnis durch die Anstalt aus einem von mir nicht zu vertretenden Grunde rechtswirksam beendet wird. Ich erkenne dabei einen pauschalen Kostensatz von DM 10,-- für jeden Schultag als verbindlich an."

Mit Wirkung vom 1. Mai 1959 an wurde der Beklagte in die Vergütungsgruppe V b TO.A eingestuft und erhielt das entsprechende Gehalt. Am 27. Juli 1959 kündigte er sein Dienstverhältnis zum 30. September 1959 und schied an diesem Tag aus dem Dienst der Bundesanstalt aus. Er wandte sich dem Studium der Medizin zu.

Die Klägerin fordert aufgrund der beiden Verpflichtungserklärungen des Beklagten für 107 und 99 Tage, zusammen 206 Tage, je 10,-- DM, insgesamt also 2.060,-- DM nebst Zinsen, weil der Beklagte vor Ablauf von zwei Jahren sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Lehrgang aus ihrem Dienst ausgeschieden sei. Der Beklagte, der jegliche Zahlungsverpflichtung bestreitet, focht mit Schreiben vom 20. Juli 1960 die zweite Verpflichtungserklärung an, weil ihm vor Abgabe der Erklärung der Ausschluß vom

- 4 -

Lehrgang angedroht worden sei, wenn er nicht unterschreibe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Klageforderung weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hält beide Verpflichtungserklärungen des Beklagten für unwirksam, weil sie sich als unzulässige Kündigungserschwerung darstellten. Mit dieser Frage hat sich der Senat in der gleichzeitig entschiedenen Sache 1 AZR 343/61 befaßt und ist darin zu folgenden, auch auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Ergebnissen gekommen, wobei wegen der Einzelheiten der Begründung auf das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehene Urteil 1 AZR 343/61 vom 29. Juni 1962 verwiesen wird:

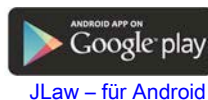
1. Für Fälle der vorliegenden Art ist es nicht erforderlich, den nur für bestimmte Arbeitnehmergruppen im Gesetz niedergelegten Grundsatz der Gleichheit der Kündigungsfristen (§ 67 HBG, § 122 GewO) in doppelter Hinsicht umzudeuten, nämlich in ein allgemeines Verbot ungleicher Kündigungsfristen und darüber hinaus in ein Verbot der sonstigen Schlechterstellung des Arbeitnehmers in seinem Kündigungsrecht, wie es noch in BAG 2, 322 = AP Nr. 1 zu § 394 BGB angenommen worden ist. Ebenso ist es entbehrlich, Vertragsabreden der vorliegenden Art unter dem Gesichtspunkt des Verstosses gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) zu prüfen, weil hierfür subjektive Vorwurfsэлеmente gefordert werden, die im Einzelfall fehlen können.

2. Die maßgebenden Grundsätze für die rechtliche Bewertung solcher einzelvertraglicher Absprachen, die zu einer Kündigungserschwerung führen, sind in der Grund-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

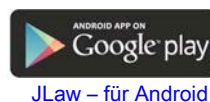


rechtsbestimmung des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG über die Freiheit der Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte niedergelegt. Diese Grundrechtsnorm greift unmittelbar in die Privatrechtsbeziehungen ein. Nur innerhalb der Grenzen des Art. 12 GG setzt sich der Grundsatz der Vertragsfreiheit durch.

3. Da das Recht, den Arbeitsplatz (die Ausbildungsstätte) frei zu wählen, jedenfalls bei auf unbestimmte Zeit eingegangenen und daher grundsätzlich kündbaren Arbeitsverhältnissen auch das Recht umfaßt, den gewählten Arbeitsplatz (die Ausbildungsstätte) beizubehalten, aufzugeben und zu wechseln, kann die auf vertraglicher Absprache beruhende Begründung von Zahlungspflichten zu Lasten des kündigenden Arbeitnehmers eine Beschränkung des Grundrechts des Art. 12 GG bedeuten. Liegt eine solche unzulässige Beschränkung vor, dann ist die Vereinbarung wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

4. Die Vorschrift des Art. 12 GG verbietet nicht schlechthin jeden Eingriff in die Freiheit der Arbeitsplatzwahl. Die Grenzen für die Zulässigkeit privatrechtlicher Regelungen sieht der Senat in der genannten Entscheidung in folgenden Umständen: Eine vertragliche Kündigungsbeschränkung für den Arbeitnehmer, insbesondere die Bindung seines Kündigungsrechts an Zahlungspflichten, ist dann mit Art. 12 GG vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben dem Arbeitnehmer zuzumuten ist und vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entspricht.

II. Die Anwendung dieser Grundsätze führt hinsichtlich der ersten Verpflichtungserklärung vom 11. September 1957 zu dem Ergebnis, daß diese als unzulässige Kündigungsbeschränkung nichtig ist mit der Folge, daß die Klägerin hierauf ihre Ansprüche auf Zahlung von je 10,-- DM für die 107 Tage des ersten Lehrgangs (11. November 1957 bis 23. März 1958) nicht stützen kann. Mangels einer sonstigen



Anspruchsgrundlage für die Klageforderung in Höhe von 1.070,-- DM nebst Zinsen ist deshalb insoweit das angefochtene Urteil zu bestätigen. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

1. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war die Verpflichtung der Klägerin zur Ausbildung des Beklagten die Hauptpflicht des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages. Angesichts dieser das Revisionsgericht bindenden Feststellung kann dem Einwand der Klägerin keine Bedeutung beigemessen werden, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß die Verpflichtung zur Zahlung von täglich 10,-- DM sich nur auf die Zeit des Schulbesuches und nicht auf die allgemeine Ausbildungszeit beziehe; der Angestellte habe keinen Anspruch auf Umfang und Vertiefung seiner Ausbildung. Die Klägerin verkennt hierbei offensichtlich, daß ein wesentlicher Teil der Ausbildung in der Flugsicherungsschule vor sich ging, so daß die dort verbrachten Zeiten nicht von den Zeiten der Ausbildung ausgenommen werden können.

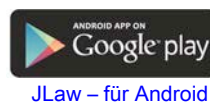
2. Es steht weiter fest, daß der Beklagte, der den Beruf eines Flugsicherungs-Flugleiters (vgl. dazu Blätter zur Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Band 3, III G 2 (1957) "FS-Flugleiter") ergreifen wollte, diese oder eine entsprechende Tätigkeit bei der Klägerin überhaupt nur dann ausüben konnte, wenn er eine entsprechende Ausbildung, und zwar wenigstens die Ausbildung in einem "Grundlehrgang" und deren Abschluß mit der Prüfung zum Befähigungsnachweis als Gehilfe im Flugsicherungsdienst, erhielt. Diese Ausbildung wiederum konnte ihm nur die Klägerin vermitteln. Zu ihren Aufgaben gehört gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70) die Ausbildung des Personals für den Flugsicherungsdienst einschließlich der Ausstellung der vorgeschriebenen Befähigungszeugnisse für das Betriebspersonal, für das technische Personal der An-



stalt sowie für das Bordpersonal von Luftfahrzeugen. Außerdem obliegt ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des genannten Gesetzes die Durchführung des Flugsicherungsbetriebsdienstes, zu dem insbesondere die Luftverkehrskontrolle einschließlich der Bewegungslenkung im Luftraum und auf den Rollflächen der Flughäfen gehört. Das für diese Aufgaben benötigte Personal gewinnt die Klägerin in aller Regel nur dann, wenn sie selbst die Ausbildung durchführt. Sie hat damit für den Flugsicherungs- und den Flugsicherungsbetriebsdienst praktisch das Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik.

Dies wird durch den vorliegenden Fall bestätigt. Der Beklagte wurde zunächst als Anwärter für den Flugsicherungsdienst eingestellt. Ohne die ihm gewährte erste Ausbildung wäre er für diesen Dienst nicht zu verwenden gewesen. In welcher Weise die Klägerin die Ausbildung vermittelte, insbesondere ob sie den Besuch von Lehrgängen auf der Flugsicherungsschule einschaltete, ist allein dadurch bestimmt, wie die Erreichung der Ausbildung möglich ist. Jedenfalls gehört der Besuch der Flugsicherungsschule ebenso zu der von der Klägerin übernommenen Ausbildung wie die Unterweisung bei einer Flugsicherungsdienststelle selbst. Deshalb bezog sich die Ausbildungspflicht der Klägerin gerade auch auf die Zeiten, in denen der Beklagte zum ersten Mal die Flugsicherungsschule besuchte. Ohne die Teilnahme an einem Lehrgang war – wie schon die Einrichtung der Lehrgänge als solche erweist – eine Ausbildung nicht denkbar. Damit steht im Einklang, daß nach § 8 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung nur für die Ausbildung des Flugsicherungspersonals, das nicht zur Anstalt gehört, Gebühren erhoben werden können, für die die Gebührenordnung vom 8. Januar 1958 (BAnz. Nr. 13 vom 21. Januar 1958 S. 1) gilt.

3. Unter diesen Umständen war die in der ersten Verpflichtungserklärung enthaltene Kündigungsbeschränkung, nämlich die Bindung des Kündigungsrechts des Beklagten an



- 8 -

die auf zwei Jahre befristete Verpflichtung zur Zahlung von 1.070,-- DM, dem Beklagten nicht zuzumuten. Dabei hat der Senat folgendes in Betracht gezogen:

a) Die Ausbildung für den Flugsicherungsdienst u.a. auf der Flugsicherungsschule in M. stellte, wie ausgeführt, nicht nur eine vertragliche Verpflichtung der Klägerin dar. Es bedeutete vielmehr auch für den Beklagten eine wesentliche Verpflichtung, sich dieser Ausbildung zu unterziehen. Er hatte, wenn der mit der Bundesanstalt abgeschlossene Vertrag einen Sinn haben sollte, jedenfalls bei der Einberufung zu dem ersten Lehrgang keinerlei Möglichkeit, den Besuch der Schule und damit die Leistung der Klägerin, für die sie jetzt Zahlung fordert, abzulehnen. Würde er es doch getan haben, dann hätte ihm mit Recht der Vorwurf vertragswidrigen Verhaltens gemacht werden können. Insofern liegt der vorliegende Fall anders als die bereits entschiedenen Fälle, in denen die Gewährung einer freiwilligen Gratifikation oder eines noch nicht verdienten Urlaubsgeldes mit Kündigungsbeschränkungen verbunden worden ist.

b) Die vom Beklagten in der Verpflichtungserklärung übernommene Belastung ist auch sowohl aus zeitlichen als auch aus geldlichen Gründen für den Beklagten unzumutbar. Sie steht insbesondere in keinem angemessenen Verhältnis zu den von der Klägerin mit einer solchen Verpflichtung verfolgten Interessen.

Schon die Koppelung des Kündigungsrechts an Zahlungspflichten auf die Dauer von zwei Jahren ist mit den soeben zu Art. 12 GG entwickelten Leitgedanken unvereinbar, wenn berücksichtigt wird, daß der Beklagte - außer seiner Reifeprüfung - bei Eintritt in den Dienst der Klägerin keinerlei Berufsausbildung aufzuweisen hatte, sondern diese vielmehr erst bei der Klägerin erreichen wollte, die sich entsprechend verpflichtet hatte. In einem solchen Fall muß es dem einseitig gebundenen Arbeitnehmer - für die Klägerin bestand nach wie vor das uneingeschränkte Kündigungsrecht - zugestanden werden, sich ohne Belastung mit Zahlungspflich-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten darüber schlüssig werden zu können, ob er die begonnene Ausbildung weiterführt, nachdem er durch Teilnahme an dem "Grundlehrgang" erst näher seine Neigung und Eignung für den angestrebten Beruf hat feststellen können. Durch die hier vereinbarte Bindung auf zwei Jahre nach Beendigung des Lehrgangs darf ihm nicht die bei Eintritt in das Berufsleben besonders kostbare Zeit für die Umstellung auf einen anderen Berufsgang in unverhältnismäßig großem Ausmaß genommen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß der Beklagte vom Ende des ersten Lehrgangs am 23. März 1958 bis zum Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst der Klägerin am 30. September 1959 immerhin mehr als eineinhalb Jahre, also mehr als drei Viertel der mit der Zahlungsverpflichtung aus dem ersten Lehrgang belasteten Zeit, im Dienst der Klägerin geblieben ist. Für einen noch längeren Zeitraum war dem Beklagten, soweit der Besuch des ersten Lehrgangs in Frage steht, die Bindung an die Klägerin keinesfalls zuzumuten.

c) Aber auch die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung ist zu beanstanden. Es kann der Klägerin zugestanden werden, daß ihre wirklichen Aufwendungen für einen Teilnehmer an einem Lehrgang der Flugsicherungsschule wesentlich höher sind als 10,-- DM täglich. Darauf kann es aber letztlich nicht ankommen, weil die in der Verpflichtungserklärung enthaltene Belastung des Beklagten für diesen zumutbar sein muß, wenn sie rechtlichen Bestand haben soll. Hierfür ist entscheidend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten abzustellen, der, wie mangels eines gegenteiligen Vortrages anzunehmen ist, jedenfalls bis zum 31. Juli 1958, also noch mehrere Monate nach dem Ende des ersten Lehrgangs, lediglich seinen Unterhaltszuschuß von 189,-- DM monatlich als Einkommen erzielt hatte. Wird berücksichtigt, daß ein solcher Betrag, wie es ja auch seine Bestimmung ist, für den Lebensunterhalt voll verbraucht wird, dann wirkt sich die vereinbarte Zahlungsverpflichtung dahin aus, daß der zur Ausbildung einge-



- 10 -

stellte Anwärter für den Flugsicherungsdienst seine Ausbildung aus zusätzlichen Mitteln bezahlen muß, die ihm nicht zur Verfügung stehen, während nach § 7 der Gebührenordnung vom 8. Januar 1958 den nicht im Dienst der Bundesanstalt stehenden Teilnehmern an einem Lehrgang der Flugsicherungsschule die ebenfalls 10,-- DM je Unterrichtstag betragende Gebühr unter gewissen Voraussetzungen sogar erlassen werden kann. Der im Dienst der Bundesanstalt stehende Anwärter für den Flugsicherungsdienst ist insbesondere nicht in der Lage, aus seinen Dienstbezügen gegebenenfalls Rücklagen für diese Kosten zu machen. Auch insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von den früher entschiedenen Fällen, in denen sich die Rückzahlungsverpflichtung auf zusätzlich gewährte Geldleistungen (Gratifikation, anteiliges noch nicht verdientes Urlaubsgeld) bezog.

Darüber hinaus erscheint der Betrag von 10,-- DM für jeden Lehrgangstag als solcher unverhältnismäßig hoch, wenn er mit den Kosten anderer Bildungsanstalten, z.B. der höheren oder Hochschulen, verglichen wird. Auch bei diesen Anstalten wird teilweise eine außerordentlich kostspielige Ausbildung vermittelt. Dafür hat es der Staat auf sich genommen, den wesentlichen Teil dieser Last selbst zu tragen. Es ist nicht recht einzusehen, aus welchen Gründen dies bei der Ausbildung im Dienst der Bundesanstalt für Flugsicherung, der unmittelbar öffentliche Aufgaben, nämlich die Sorge für die Sicherung der Luftfahrt, obliegen, anders sein soll.

d) Gegenüber diesen Belangen des Beklagten an einer durch Zahlungsverpflichtungen nicht belasteten Ausübung seines Kündigungsrechts nach Besuch des ersten Lehrgangs müssen die Interessen der Klägerin zurücktreten. Sie meint, die von ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten im Flugsicherungsdienst würden mißbraucht, wenn sie sich nicht durch die erwähnten Verpflichtungserklärungen hiergegen schütze. Das mag zutreffen für einen Fall, in dem der Anwärter für den Flugsicherungsdienst sich eine so vollständige Aus-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bildung erwirbt, daß es ihm möglich ist, den auf diese Weise erlernten Beruf bei einem anderen Arbeitgeber auszuüben, und er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Davon kann aber beim Beklagten jedenfalls, soweit die Ausbildung im ersten Lehrgang in Frage steht, nicht gesprochen werden.

Die Teilnahme am Grundlehrgang dient lediglich der theoretischen Ausbildung. Hieran muß sich eine praktische Ausbildung bei einer Flugsicherungskontrollstelle anschließen. Erst danach kann die Prüfung zum Befähigungsnachweis G, der Voraussetzung für den Eintritt in die unterste Stufe der Flugsicherungslaufbahn ist, abgelegt werden (vgl. Blätter zur Berufskunde, Band 3 aaO, S. 14).

Daraus folgt, daß allein mit der Teilnahme am Grundlehrgang keine Ausbildung erworben wird, die sich anderwärts verwerten läßt, wenn berücksichtigt wird, daß außerhalb der Bundesanstalt jedenfalls in der Bundesrepublik die so begonnene Ausbildung nicht fortgeführt werden kann.

Im Falle des Beklagten kommt hinzu, daß er selbst nach der Teilnahme am zweiten Lehrgang, womit immerhin ein gewisser Abschluß der Ausbildung erreicht war, seinem bisherigen Beruf völlig den Rücken gekehrt und einen ganz anderen Berufsweg, nämlich das Studium der Medizin, eingeschlagen hat. Der Beklagte hat demnach die Ausbildungsmöglichkeit sicher nicht mißbraucht.

Damit steht nicht im Widerspruch, daß in § 44 Abs. 2 BAT, worauf die Klägerin hinweist, eine Pflicht zur Rückzahlung von Umzugskostenbeihilfe für den Angestellten festgelegt ist, dessen Arbeitsverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grund vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet. Die Klägerin übersieht hierbei, daß nicht die Umzugskostenvergütung, auf die der Angestellte nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BAT einen Anspruch hat, sondern lediglich die Umzugskostenbeihilfe, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann, auf die also kein echter Rechtsanspruch besteht, in den genannten Fällen zurück-



- 12 -

zuzahlen ist. Dieser Fall ist mit dem vorliegenden Fall, abgesehen davon, daß ein ganz anderer Sachverhalt in Rede steht, nicht ohne weiteres vergleichbar, sondern hat eher Ähnlichkeit mit den schon erwähnten Fällen der Rückzahlung einer freiwilligen Gratifikation oder eines vorzeitig ausgezahlten Urlaubsgeldes. Schlüsse für die vorliegende Sache lassen sich aus dieser Regelung des BAT nicht ziehen, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch eine Tarifvorschrift unter Umständen mit Art. 12 GG nicht zu vereinbaren ist.

Es darf schließlich nicht außer Acht gelassen werden, daß, worauf schon das Landesarbeitsgericht hingewiesen hat, der Klägerin andere rechtliche und auch rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um sich gegen ungerechtfertigte Abwanderungen zu schützen. So kann sie beispielsweise mit den Anwärtern für den Flugsicherungsdienst auf die Dauer der Ausbildungszeit befristete Arbeitsverträge abschließen, die von beiden Teilen nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden können; erforderlichenfalls können Abreden darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe bei unberechtigter vorzeitiger Kündigung der jeweils Kündigende dem anderen Teil Schadenersatz zu leisten hat. Im Unterschied hierzu krankt die erste Verpflichtungserklärung des Beklagten vom 11. September 1957 daran, daß sie ausschließlich den Beklagten bindet, für die Klägerin aber im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Freiheiten läßt. Sie ist nach alledem nichtig.

III. Hinsichtlich des zweiten Teiles der Klage, der die Ausbildungskosten für den zweiten Lehrgang in Höhe von 990,-- DM nebst Zinsen zum Gegenstand hat, ist der Senat zu einer abschließenden Entscheidung nicht in der Lage.

1. Wie unter Ziff. I 4 dieser Entscheidungsgründe ausgeführt ist, sind bei der Beurteilung, ob eine vertragliche Kündigungsbeschränkung im Hinblick auf Art. 12 GG rechtsgültig ist, alle Umstände des Einzelfalles in Betracht zu ziehen. Insoweit fehlt es im angefochtenen Urteil an aus-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

reichenden Tatsachenfeststellungen.

So kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, daß nach der Einstufung des Beklagten in die Vergütungsgruppe VI b TO.A nicht mehr die Ausbildung des Beklagten, sondern die auf der vorangegangenen Ausbildung beruhende Arbeitsleistung des Beklagten den Hauptgegenstand des Vertrags gebildet hat; denn es ist, was dem Senat aus eigener Sachkunde nicht bekannt ist, immerhin denkbar, daß der Beklagte ohne die Teilnahme am zweiten Lehrgang als Angestellter der Vergütungsgruppe VI b TO.A sein Arbeitsverhältnis hätte fortsetzen können. In diesem Fall würde die zweite Verpflichtungserklärung unter Umständen einer anderen Beurteilung unterliegen, als es zu Ziff. II 1 - 3 b dieser Entscheidungsründe ausgeführt ist.

Ob auch die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung im zweiten Fall zu beanstanden ist, hängt wesentlich von den Bezügen des Klägers seit seiner Einstufung in die Vergütungsgruppe VI b TO.A ab. Ihre genaue Höhe ist nicht festgestellt. In diesem Zusammenhang kann es auch darauf ankommen, ob und in welchem Umfang der Beklagte während der Teilnahme an dem Lehrgang zusätzliche Aufwendungen, z.B. für Unterkunft und Verpflegung, hatte oder ob solche von der Klägerin getragen worden sind.

Diese Umstände tatsächlicher Art wird das Landesarbeitsgericht, an das der Rechtsstreit insoweit zurückverwiesen ist, noch festzustellen haben. Bei seiner erncuten Entscheidung wird es sich auch darüber schlüssig werden müssen, ob anstatt des vereinbarten Satzes von 10,-- DM für jeden Unterrichtstag gegebenenfalls ein geringerer Satz anzuerkennen ist.

2. Für den Fall, daß das Landesarbeitsgericht bei dieser Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß die zweite Verpflichtung des Beklagten gültig ist, wird es auf den Einwand des Beklagten einzugehen haben, daß ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der zwei Jahre nach Beendigung des zweiten Lehrgangs nicht habe zugemutet werden



können. Zu dieser Frage hat der Beklagte eine Reihe von Tatsachen vorgetragen, die der Senat mangels Feststellung durch das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigen kann. Die entscheidende Frage in diesem Zusammenhang geht dahin, ob der Beklagte einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB zur vorzeitigen Kündigung hatte, wobei das Landesarbeitsgericht mit Rücksicht auf die lange Bindung von zwei Jahren die Grundsätze zu beachten haben wird, die der Zweite Senat in BAG 4, 313 ff. = AP Nr. 1 zu § 70 HGB unter 3 der Entscheidungsgründe (vgl. auch hierzu die Anmerkung von Neumann-Duesberg) aufgestellt hat.

3 Dagegen braucht sich das Landesarbeitsgericht nicht mehr mit der Frage der Anfechtung der zweiten Verpflichtungserklärung durch das Schreiben des Beklagten vom 20. Juli 1960 zu befassen. Der Beklagte hat sich insoweit auf widerrechtliche Drohung berufen. Er hat jedoch die Anfechtungsfrist von einem Jahr gemäß § 124 Abs. 1 BGB nicht eingehalten. Da die angebliche Zwangslage spätestens mit dem Abschluß des zweiten Lehrgangs am 27. Februar 1959 beendet war - in diesem Zeitpunkt konnte ihm die durch den Lehrgang gewonnene Ausbildung nicht mehr genommen werden - , war die mehr als ein Jahr später erklärte Anfechtung wirkungslos.

4 Auch die weiteren Einwendungen des Beklagten gegen die Verpflichtungserklärung, die darauf hinauslaufen, daß diese Erklärung gegen bestimmte Tarifvorschriften und gegen § 8 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung verstoße, braucht das Landesarbeitsgericht nicht mehr zu berücksichtigen. Diese Einwendungen sind bereits im Urteil des Arbeitsgerichts mit zutreffender Begründung abgelehnt worden, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Gröninger

Paulsen

Dr. Winkler

